



Nr. 126

Stans, 28. Februar 2012

Finanzdirektion. Parlamentarische Vorstösse. Motion der Finanzkommission betreffend die Festlegung der Lohnsumme gemäss dem Personalgesetz. Stellungnahme zu Händen des Landrates

Sachverhalt

1.

Das Landratsbüro hat mit Schreiben vom 12. Januar 2012 die Motion der Finanzkommission vom 9. Januar 2012 zur Stellungnahme zugestellt.

2.

Die Motion hat folgenden Wortlaut:

"Der Regierungsrat wird beauftragt, die Änderung des Personalgesetzes einzuleiten, damit künftig der Beschluss des Landrates gemäss Art. 33 Abs. 2 Ziff. 2 und Abs. 3 Personalgesetz für die Gemeinden verbindlich ist."

Zur Begründung wird auf den Motionstext verwiesen.

3.

Gemäss § 108 Abs. 2 des Landratsreglementes (NG 151.11) hat der Regierungsrat binnen sechs Monaten seit der Überweisung des Vorstosses seine Stellungnahme abzugeben.

Erwägungen

1.

Das Arbeitsverhältnis für das Personal der Gemeinden richtet sich nach dem Personalgesetz (NG 165.1) soweit die Gemeinden in der Gemeindeordnung oder in einem Reglement keine abweichenden Bestimmungen lassen. Für die Anpassung der Lohnsumme ist für das Gemeindepersonal, mit Ausnahme für die Lehrpersonen, die Gemeindeversammlung zuständig.

2.

Die Entlöhnung der Lehrpersonen der Schulgemeinden richtet sich nach Art. 23 des Bildungsgesetzes (NG 311.1) beziehungsweise die Vereinbarung über die Entlöhnung der Lehrpersonen der Gemeindeschulen (NG 311.112). Nach Art. 4 der Entlöhnungsvereinbarung beschliesst die Schulpräsidentenkonferenz jährlich über die Anpassung der Lohnsumme.

3.

Die geltende Regelung basiert auf der Änderung des Personalgesetzes vom 25. Juni 2009. Vor dieser Gesetzesänderung waren die Beschlüsse des Landrates bezüglich Anpassung der Lohnsumme, soweit sich diese auf generelle und individuelle leistungsorientierte Anpassungen bezog, für das Personal der Gemeinden und die Lehrpersonen der Schulgemeinden verbindlich.

4.

Die Änderung wurde seinerzeit mit der konsequenten Umsetzung der Gemeindeautonomie und unter Berücksichtigung der verschiedenen Voraussetzungen in den einzelnen Gemeinden bezüglich Anzahl der Mitarbeitenden und der Altersstruktur begründet.

5.

Die Erfahrungen der letzten Jahre zeigen, dass der jährliche Anpassungsbedarf der Lohnsumme vom Landrat, den Gemeinden und der Schulpräsidentenkonferenz zum Teil sehr unterschiedlich beurteilt worden ist. Insbesondere die Schulpräsidentenkonferenz hat in den beiden letzten Jahren für das Lehrpersonal der Gemeinden deutlich höhere Anpassungen beschlossen als der Landrat für das Staatspersonal und die kantonalen Lehrpersonen. Dies führt zu Verzerrungen und Unstimmigkeiten bei den Löhnen, insbesondere zwischen den Löhnen der kantonalen und den kommunalen Schulen einerseits und zwischen dem Lehrpersonal und Verwaltungspersonal anderseits.

6.

Der Regierungsrat teilt die Auffassung der Motionärin, dass Handlungsbedarf besteht. Die Personalgesetzgebung und allenfalls auch die Bildungsgesetzgebung sind in dem Sinn anzupassen, dass die Beschlüsse des Landrates bezüglich Anpassung der Lohnsumme für das gesamte Personal des Kantons und der Gemeinden einheitlich umzusetzen sind. Dies gewinnt insbesondere auch bei den Gemeinden im Zusammenhang mit den Einheitsgemeinden an Bedeutung.

7.

Nach Gutheissung einer Motion hat der Regierungsrat dem Landrat gemäss § 112 und 113 des Landratsreglementes innert drei Jahren eine entsprechende Gesetzesvorlage mit Bericht vorzulegen.

Beschluss

Dem Landrat wird beantragt, der Motion der Finanzkommission betreffend die Festlegung der Lohnsumme gemäss dem Personalgesetz zuzustimmen.

Mitteilung durch Protokollauszug an:

- Finanzkommission (Präsidium und Sekretariat)
- Bildungsdirektion zuhänden der Schulpräsidentenkonferenz
- Landratssekretariat
- Personalamt (2)

NWLR.75

REGIERUNGSRAT NIDWALDEN



Landschreiber